

WASSERBAUREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE
RÜTI AM GURNIGEL

Wasserbaureglement

Die Einwohnergemeinde Rüti bei Riggisberg

erlässt folgendes

Reglement

1. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck/Aufgaben** Art. 1 ¹Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.
- ²Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.
- ³Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbaubarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.
- Räumliche Begrenzung** Art. 2 ¹Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.
- ²Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:
- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
 - Konzessionsstrecken
 - Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
 - Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
 - Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau-, Verkehr- und Energiedirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)
 - Gewässer, für die der Wasserbauverband Obere Gürbe die Wasserbauobligationen erfüllt
 - eingedolte Gewässerabschnitte
- Meldepflicht** Art. 3 Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsrat neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.
- Bauten und Anlagen** Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Strassen, Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

²Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener
Wasserbau

Art. 5 ¹Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

²Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Duldungspflicht
der Anstösser
(Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

²Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

2. Organisation

Stimmberechtigte

Art. 7 Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement der Gemeinde
- Höhe des Grundeigentümeranteils (Neuinvestitionen)
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Schaffung von Stellen sowie Festlegung des entsprechenden Besoldungsrahmens

Gemeinderat

Art. 8 ¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Vorbereitung und Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Vorbereitung und Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen
- Wahl der Gemeindedelegierten in den Wasserbauverband Obere Gürbe
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

²In seine Zuständigkeit fallen unter Vorbehalt von Art. 7 auch Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG sowie Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

Spezialkommissionen

Art. 9 Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können für Aufgaben, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, Spezialkommissionen einsetzen.

Beamte

Art. 10 ¹Die Beamten sind:

- Wasserbauverantwortlicher
(i.d.R. Ressortleiter Gemeinderat)

Das Wahlorgan kann mehrere Aemter einer Person übertragen.

²Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

3. Finanzielles

- Mittelbeschaffung Art. 11 ¹Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.
- ²Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.
- Grundeigentümerbeiträge Art. 12 ¹Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.
- ²Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).
- ³Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.
- Grundeigentümeranteile Art. 13 ¹Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80 % der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievore belastet.
- ²Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievore erhoben werden.
- Bemessungskriterien Art. 14 ¹Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.
- ²Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.
- Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes Art. 15 Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

4. Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle Art. 16 ¹Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

²Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsrat jährlich die Gewässer.

³Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten Art. 17 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

5. Rechtliches

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes Art. 18 ¹Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

²Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht Art. 19 Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

6. Widerhandlungen

Widerhandlungen Art. 20 ¹Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

7. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 21 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen Art. 22 Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement i.S. von Art. 7 hievore an der Gemeindeversammlung in Rüti bei Riggisberg vom 10. Dezember 1994 beraten und genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident Die Sekretärin



P. Schär



F. Brand

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsblatt vom 19. November 1994 und im Amtsanzeiger vom 17. und 24. November 1994 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen

keine

Die Gemeindeschreiberin



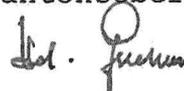
F. Brand

Mit Verfügung vom 29. März 1995 wird das Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Rüti bei Riggisberg genehmigt.

Bern, 29. März 1995



TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN
Der Kantonsoberingenieur:



Hch. Gnehm